

Neuer Fachdienst – neue Fachdienstleiterin

Seit dem 1. September 2017 gibt es den neu strukturierten Fachdienst Sicherheit, Ordnung und Rechtsdienst. Die Aufgabenbereiche waren bisher Teil des Fachdienstes Ordnung und Verkehr. Mit dieser Neustrukturierung soll die Rechtskompetenz im Landratsamt in diesem Fachdienst gebündelt werden, vor allem in Hinblick auf die zunehmende Komplexität bei Rechtsfällen.

In diesem Fachdienst sind die Kreispolizeibehörde, Ausländerbehörde, Einbürgerungsbehörde, das Gast-

stätten- und Gewerberecht und die Standesamtsaufsicht zusammengefasst.

Carolin Kliem ist seit dem 1. September die neue Leiterin des Fachdienstes Sicherheit, Ordnung und Rechtsdienst. Die Juristin leitete zuvor die Stabsstelle Rechtsdienst (rechtliche Beratung der Kreisverwaltung). Die Aufgaben der Stabsstelle sind nun in den neuen Fachdienst integriert.



Carolin Kliem

Ausländerrecht

Zwei neue Aufenthaltstitel erweitern Zuwanderungsmöglichkeiten von Führungskräften, Spezialisten und Forschern

Durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der EU zur Arbeitsmigration werden auch die Einreise und der Aufenthalt von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern vereinfacht. Die Neuregelungen erfassen Führungskräfte, Spezialisten und Trainees

und schaffen damit attraktive neue Zugangswege für diese Arbeitnehmer, auf die die Wirtschaft dringend angewiesen ist.

Nach bisheriger Rechtslage gab es für Ausländer nur die Möglichkeit, im Rahmen eines Personalaustauschs innerhalb eines international tätigen

Unternehmens oder Konzerns in das Bundesgebiet einzureisen und hier erwerbstätig zu sein. Diese Möglichkeit bleibt weiterhin bestehen.

Darüber hinaus gibt es nun zwei neue Aufenthaltstitel, die ICT (Intra Corporate Transfer)- Karte und die Mobiler-ICT-Karte.



Der neue Aufenthaltstitel im Ausländerrecht betrifft auch japanische Fachkräfte in Deutschland.

■ ICT-Karte (§ 19b Aufenthaltsgesetz)

Diese wird als Aufenthaltstitel für unternehmensinterne Transfers von Mitarbeitern von außerhalb der EU in einen EU-Staat erteilt. Dies betrifft z.B. Fälle, in denen ein japanischer Spezialist innerhalb des Unternehmens von Japan aus nach Deutschland transferiert wird.

Die Wohnsitzauflage als Instrument der Integration

■ Mobiler-ICT-Karte (§ 19d Aufenthaltsgesetz)

Diese kommt zur Anwendung, wenn – um im Beispiel zu bleiben – der japanische Spezialist bereits in einen anderen EU-Staat transferiert wurde und im Rahmen eines weiteren Transfers länger als 90 Tage in Deutschland eingesetzt werden soll. Bei einem kürzeren Aufenthalt in Deutschland ist kein deutscher Aufenthaltstitel erforderlich. Es genügt eine Mitteilung der aufnehmenden Niederlassung.



■ Forscher und Studierende

Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht nun ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Der deutsche Aufenthaltstitel berechtigt auch zur Mobilität innerhalb der EU. Eine Verlängerung des Aufenthalts nach Abschluss des Forschungsprojekts oder Studiums ist möglich, um in Deutschland einen Arbeitsplatz zu suchen.

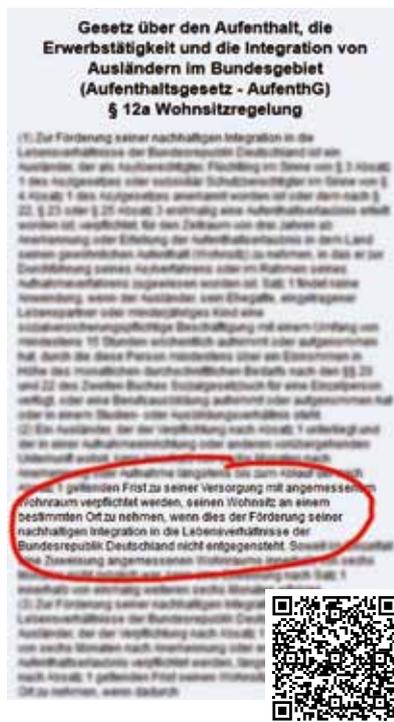
Eine bereits im Vorfeld besonders stark diskutierte Regelung des Integrationsgesetzes ist gewiss die sogenannte Wohnsitzauflage, die in § 12a Aufenthaltsgesetz eingeführt wurde.

Sie darf nicht mit der sogenannten „Residenzpflicht“ verwechselt werden. Damit meint man in der Regel das Verbot für Asylbewerber, den Stadt- oder Landkreis vorübergehend zu verlassen. Demnach erhält dieser Personenkreis hier für die ersten drei Monate eine Beschränkung des Aufenthalts auf den Alb-Donau-Kreis. Nach deren Ablauf ist der Aufenthalt im ganzen Bundesgebiet erlaubt. Bei entsprechenden strafrechtlichen Verurteilungen bleibt die räumliche Beschränkung bestehen oder kann wieder angeordnet werden.

Die Wohnsitzauflage dagegen beschränkt nicht das Recht der Reisefreiheit im Bundesgebiet, sondern vielmehr das Recht der freien Wohnortwahl. Die Wohnsitzverpflichtung gilt drei Jahre ab Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. des subsidiären Schutzes.

Auch wenn von einigen Seiten kritisiert, ist die Wohnsitzauflage doch ein wichtiges Instrument zur Steuerung der Integration. So soll sie etwa verhindern, dass Wohnraum, Angebote von Sprachkursen oder Integrationsmöglichkeiten in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt vor allem im ländlichen Raum ungenutzt bleiben, während Wohnraum in Ballungsgebieten fehlen würde.

Bei der Verpflichtung zur Wohnsitznahme werden bereits eingeleitete, erfolgversprechende Integrations-schritte berücksichtigt und die Auflage kann auf Antrag in Härtefällen geändert werden.



Wenn ein Schutzberechtigter oder ein Familienmitglied eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden aufnimmt oder aufgenommen hat und er mehr als 723 Euro im Monat verdient, wird die Wohnsitzauflage auf Antrag sogar aufgehoben. Gleiches gilt, wenn Ehegatten oder minderjährige Kinder und ihre Eltern zusammengeführt werden sollen.

Im Jahr 2017 wurden (bis Ende September) seitens der Ausländerbehörde im Landratsamt 863 Wohnsitzauflagen verfügt.

Neues Verfahren bei missbräuchlicher Anerkennung der Vaterschaft

Durch die Ausländerbehörden erfolgten in der Vergangenheit wiederholt Hinweise auf vermehrte Vaterschaftsanerkennungen, die allein darauf abzielten, ausländischen Kindern, aner kennenden Vätern oder den Müttern ein Aufenthaltsrecht zu verschaffen.

Vor diesem Hintergrund hatte der Bundesgesetzgeber zum 1. Juni 2008 ein behördliches Anfechtungsrecht bezüglich der Vaterschaft eingeführt (Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft). Das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelung jedoch in seinem Beschluss vom 17. Dezember 2013 für verfassungswidrig und nichtig erklärt, da der Anfechtungstatbestand aufgrund seiner weiten Fassung auch solche Vaterschaftsanerkennungen erfasst,

die einem legitimen Zweck dienen.

Deshalb wurde vom Gesetzgeber nunmehr ein präventiver Ansatz zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen gewählt. Mit dem neuen § 1597a Abs. 1 BGB wurde ein gesetzliches Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft eingeführt. Die missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung soll dadurch verhindert werden, dass die bei einer Vaterschaftsanerkennung berufene Urkundsperson (z. B. Amtsgericht, Notar, Standesamt, Jugendamt) bei konkreten Anhaltspunkten die Beurkundung aussetzt und den Vorgang der zuständigen Ausländerbehörde vorlegt.

Die Ausländerbehörde prüft dann im Rahmen eines neu eingeführten verwaltungsrechtlichen Ver-

fahrens, ob eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft im Sinne des § 1597a Abs. 1 BGB vorliegt.

Wird eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft bejaht, stellt die Ausländerbehörde dies durch Verwaltungsakt fest. Bei Unanfechtbarkeit dieses Verwaltungsakts kann keine Beurkundung der Anerkennung mehr erfolgen, auch nicht bei einer anderen beurkundenden Behörde oder Urkundsperson. Die missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung wird auf diese Weise bereits präventiv verhindert.



Personenstandsrecht

Gehört mein Name mir? Voraussetzungen einer Namensänderung

Der Name ist nach der Rechtsprechung äußeres Kennzeichen der Person zur Unterscheidung von anderen Personen. Nach abgeschlossener Beurkundung der Geburt stehen sowohl der Vor- als auch der Familienname unwiderruflich fest. Der bei der Geburt erworbene Familienname kann sich jedoch durch Eheschließung, Adoption usw., durch Namenserklärungen oder auch beispielsweise im Wege der behörd-

lichen Namensänderung ändern.

Für eine solche öffentlich-rechtliche Namensänderung ist im Alb-Donau-Kreis, je nach Wohnsitz des Antragstellers, das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, die Stadt Ehingen oder der Verwaltungsverband Langenau zuständig. Rechtsgrundlage für eine Namensänderung ist das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz).



Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

NamÄndG

Ausfertigungsdatum: 05.01.1938

Volltext:

„Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 54 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) geändert

Stand: Zuletzt geändert durch 17.12.2008 | 2586



■ Folgende Personengruppen können einen Antrag stellen:

- deutsche Staatsangehörige
- Staatenlose mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland
- heimatlose Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland
- ausländische Flüchtlinge oder Asylberechtigte mit Wohnsitz in Deutschland.

Für ausländische Staatsangehörige, die eine öffentlich-rechtliche Änderung ihres Familiennamens wünschen, sind die Behörden ihres Heimatstaates zuständig.

■ Namensänderung als Ausnahme

Für eine öffentlich-rechtliche Namensänderung muss ein wichtiger Grund vorliegen, der die Änderung des Namens rechtfertigt. Lediglich der Wunsch anders heißen oder einen Vornamen hinzufügen zu wollen, reicht dazu nicht.

Hier sind einige typische Fallgruppen aufgeführt, die eine behördliche Namensänderung rechtfertigen:

Beispielhaft kann die Änderung eines Familiennamens mit der Schreibweise „ß“ in „ss“ genannt werden oder eine Namensänderung, weil sich beim bisherigen Namen nicht nur unwesentliche Schwierigkeiten in der Schreibweise oder der Aussprache ergeben.

Auch kann ein wichtiger Grund für eine Namensänderung vorliegen, wenn die Schreibweise und die Aussprache ausländischer Familiennamen von den üblichen Sprachlauten in Deutschland abweichen und dies den Namensträger erheblich beeinträchtigt. Aus der Tatsache allein, dass ein Familienname fremdsprachigen Ursprungs ist oder nicht „deutsch klingt“, kann ein wichtiger Grund für eine Namensänderung im Allgemeinen jedoch nicht abgeleitet werden.

Die häufigsten Anfragen treten allerdings nach einer Scheidung auf, wenn ein Elternteil möchte, dass die bei ihm lebenden Kinder nunmehr seinen Familiennamen führen. Eine Ehescheidung oder auch ausbleibende Unterhaltszahlungen begründen jedoch für sich noch keinen wichtigen Grund für eine Namensänderung. Erforderlich ist das Hinzutreten besondere Umstände. Dies kann z.B. der völlige Kontaktabbruch von

einem Elternteil sein, traumatische und belastende Ereignisse mit dem namensgebenden Elternteil, oder gar Misshandlungen oder Ähnliches. Hier wird von der Namensänderungsbehörde das zuständige Jugendamt um Beurteilung und Stellungnahme gebeten. Je nach Einzelfall wird auch ein psychologisches Gutachten zur Erforderlichkeit der öffentlich-rechtlichen Namensänderung verlangt.

Auch Vornamen dürfen nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund ihre Änderung rechtfertigt, allerdings ist das öffentliche Interesse an der Beibehaltung der bisherigen Vornamen geringer zu bewerten. Allein der vielfach geäußerte Wunsch, seinem Kind nach der Beurkundung der Geburt noch einen zweiten Vornamen hinzufügen oder die Schreibweise des Vornamens korrigieren zu wollen, rechtfertigt eine behördliche Namensänderung aber nicht.

Der Beratungsbedarf über die rechtlichen Anforderungen ist vergleichsweise groß. Oftmals kann jedoch bereits im Rahmen der Beratung festgestellt werden, dass kein wichtiger Grund für eine behördliche Namensänderung vorliegt, so dass es nicht zu einer Antragstellung kommt.

Pro Jahr werden durch den Fachdienst Sicherheit, Ordnung und Rechtsdienst durchschnittlich nur sieben Vor- oder Familiennamen durch eine öffentlich-rechtliche Namensänderung positiv beschieden, was deren Ausnahmecharakter unterstreicht.

Gewerbe- und Glücksspielrecht

Rien ne va plus - oder doch?

Die Änderung des Glücksspielstaatsvertrags

Rien ne va plus – nichts geht mehr. Der bekannte Satz aus dem Roulette galt dieses Jahr für diverse Automaten-Spielhallen. Grund war eine Änderung des Glücksspielstaatsvertrags aus dem Jahr 2012. Um sich auf die neue Rechtslage einzustellen, räumte der Gesetzgeber den Spielhallenbetreibern eine fünfjährige Karenzzeit ein, die Ende Juni 2017 auslief.

Im Zuständigkeitsbereich des Landratsamts Alb-Donau-Kreis (also ohne die Stadt Ehingen und den Verwaltungsverband Langenau) werden insgesamt 16 Spielhallen betrieben. Ab dem 1. Juli 2017 musste jede Spielhalle im Besitz einer Erlaubnis nach dem Landesglücksspielgesetz sein. Zuvor waren die Erlaubnisvoraussetzungen in der Gewerbeordnung geregelt.

Seit dem 1. Juli 2017 sind unter anderem auch Mehrfachkonzessionen, also mehrere Spielhallen in einem Gebäudekomplex, verboten. Somit konnte etwa bei zwei in einem Gebäudekomplex gelegenen Spielhallen nur an eine Spielhalle eine reguläre Erlaubnis erteilt werden. Die andere Spielhalle konnte unter bestimmten Voraussetzungen lediglich für einen befristeten Zeitraum eine Erlaubnis im Härtefall erhalten.

Für die Härtefallprüfung hatten die Spielhallenbetreiber Angaben zu der Art und dem Ausmaß getätigter



Investitionen, zu den konkreten steuerlichen Abschreibungsfristen, zu Zahlungsverpflichtungen sowie Laufzeiten langfristiger Verträge zu machen. Dies musste bis spätestens 30. Juni 2017 geprüft und entschieden werden.

Der Fachdienst Sicherheit, Ordnung und Rechtsdienst hat 2017 drei solcher „Härtefall-Erlaubnisse“ erteilt. An die übrigen Spielhallenbetreiber wurden reguläre Erlaubnisse für die Dauer von 15 Jahren ausgestellt. Es musste daher keine Spielhalle im Zuständigkeitsbereich des Landratsamts Alb-Donau-Kreis geschlossen werden.